



Brüssel, den 24. Juli 2026
(OR. en)

12186/26
ADD 1

DRS 28
ECOFIN 1050
EF 216

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 117053 annex
Betr.:	ANHANG Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung Änderungen an IAS 21

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 117053 annex.

Anl.: D(2026) 117053 annex

DE

D117053/1

ANHANG

**Umrechnung in eine hochinflationäre
Darstellungswährung
Änderungen an IAS 21**

Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*

Die Paragraphen 39, 42, 44, 47 und 55 werden geändert. Die Paragraphen 41A–41B, 47A, 53A–53B, 54A und 60O–60P werden eingefügt.

Verwendung einer anderen Darstellungswährung als der funktionalen Währung

Umrechnung in die Darstellungswährung

- ...
- 39 Wenn es sich bei der funktionalen Währung eines Unternehmens nicht um die Darstellungswährung des Unternehmens handelt und beide Währungen nicht Währung eines Hochinflationslandes sind, ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wie folgt in die Darstellungswährung umzurechnen:
- a) Vermögenswerte und Schulden sind für jede vorgelegte Bilanz (d. h. einschließlich Vergleichsinformationen) zum jeweiligen Abschlussstichtagskurs umzurechnen,
 - b) Erträge und Aufwendungen sind für jede Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis (d. h. einschließlich Vergleichsinformationen) zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen, und
 - c) alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen sind im sonstigen Ergebnis zu erfassen.
- ...
- 41A Wenn die funktionale Währung eines Unternehmens nicht die Währung eines Hochinflationslandes, die Darstellungswährung aber die Währung eines Hochinflationslandes ist, sind für die Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in die Darstellungswährung alle Beträge (d. h. Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalposten, Erträge und Aufwendungen, einschließlich Vergleichsinformationen) zum Stichtagskurs der letzten Bilanz umzurechnen.
- 41B Wenn das Land, dessen Währung die Darstellungswährung des Unternehmens ist, kein Hochinflationsland mehr ist, und die funktionale Währung des Unternehmens nach wie vor nicht die eines Hochinflationslandes ist, hat das Unternehmen nicht mehr Paragraph 41A, sondern Paragraph 39 anzuwenden. Dies gilt prospektiv ab Beginn der Berichtsperiode, in der das Land kein Hochinflationsland mehr ist, – d. h., dass das Unternehmen Beträge, die vor Beginn der Berichtsperiode angefallen sind, nicht umrechnen darf.
- 42 Wenn es sich bei der funktionalen Währung eines Unternehmens nicht um die Darstellungswährung des Unternehmens handelt und die funktionale Währung die Währung eines Hochinflationslandes ist, ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wie folgt in die Darstellungswährung umzurechnen:
- a) Alle Beträge (d. h. Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalposten, Erträge und Aufwendungen, einschließlich Vergleichsinformationen) sind zum Stichtagskurs der letzten Bilanz umzurechnen, außer dass
 - b) bei der Umrechnung von Beträgen in die Währung eines Nicht-Hochinflationslandes als Vergleichswerte die Beträge heranzuziehen sind, die im betreffenden Vorjahresabschluss als Beträge des aktuellen Jahres ausgewiesen wurden (d. h. es erfolgt keine Anpassung zur Berücksichtigung späterer Preis- oder Wechselkursänderungen).
- ...

Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs

- 44 Die Paragraphen 45–47A sind zusätzlich zu den Paragraphen 38–43 anzuwenden, wenn die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs in eine Darstellungswährung umgerechnet wird, damit der ausländische Geschäftsbetrieb durch Vollkonsolidierung oder durch die Equity-Methode in den Abschluss des berichtenden Unternehmens einbezogen werden kann.
- ...

- 47 Jeglicher im Zusammenhang mit dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs entstehende Geschäfts- oder Firmenwert und sämtliche am beizulegenden Zeitwert ausgerichteten Anpassungen des Buchwerts der Vermögenswerte und Schulden, die aus dem Erwerb dieses ausländischen Geschäftsbetriebs resultieren, sind als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Geschäftsbetriebs zu behandeln. Sie werden daher in der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs angegeben und sind gemäß den Paragraphen 39, 41A und 42 zum Stichtagskurs umzurechnen.
- 47A Sind die funktionale Währung und die Darstellungswährung eines Unternehmens Währung eines Hochinflationslandes (oder Währungen verschiedener Hochinflationsländer) und rechnet das Unternehmen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs, dessen funktionale Währung nicht die Währung eines Hochinflationslandes ist, um, so darf es Paragraph 41A nicht auf die Vergleichsbeträge dieses ausländischen Geschäftsbetriebs anwenden. Stattdessen hat das Unternehmen gemäß Paragraph 34 von IAS 29 die in seinen zuvor veröffentlichten Abschlüssen enthaltenen Vergleichsbeträge dieses ausländischen Geschäftsbetriebs anzupassen, indem es den allgemeinen Preisindex, den es auf die Vergleichszahlen für die vorangegangene Berichtsperiode anwendet, heranzieht.
- ...

Angaben

- ...
- 53A Wenn ein Unternehmen zur Umrechnung seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs Paragraph 41A anwendet, hat es anzugeben, dass alle Beträge in seinem Abschluss (d. h. Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalposten, Erträge und Aufwendungen sowie – sofern es nicht Paragraph 47A anwendet – Vergleichsinformationen) oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seiner ausländischen Geschäftsbetriebe zum Stichtagskurs der letzten Bilanz umgerechnet wurden.
- 53B Wenn die funktionale Währung eines Unternehmens die Währung eines Hochinflationslandes ist und das Unternehmen zur Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seiner ausländischen Geschäftsbetriebe die Paragraphen 41A und 47A anwendet, so hat es zu seinen ausländischen Geschäftsbetrieben zusammengefasste Finanzinformationen anzugeben, die den Abschlussadressaten die Beurteilung der Auswirkungen dieser ausländischen Geschäftsbetriebe auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ermöglichen. Die vergleichenden zusammengefassten Finanzinformationen über seine ausländischen Geschäftsbetriebe hat das Unternehmen entsprechend zu kennzeichnen, damit ersichtlich wird, dass es die Informationen gemäß Paragraph 34 von IAS 29 unter Verwendung des allgemeinen Preisindexes erstellt hat, den es auf die Vergleichszahlen für die vorangegangene Berichtsperiode anwendet.
- ...
- 54A Wendet ein Unternehmen Paragraph 41B an, hat es anzugeben, dass seine Darstellungswährung nicht mehr die Währung eines Hochinflationslandes ist.
- 55 Stellt ein Unternehmen seinen Abschluss in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung dar, darf es den Abschluss nur dann als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnen, wenn dieser sämtliche Vorschriften aller anzuwendenden IFRS, einschließlich der in den Paragraphen 39, 41A, 42 und 47A dargelegten Umrechnungsmethode erfüllt.
- ...

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

- ...
- 60O Durch die im November 2025 veröffentlichte Verlautbarung *Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung* wurden die Paragraphen 41A–41B, 47A, 53A–53B, 54A und 60P eingefügt und die Paragraphen 39, 42, 44, 47 und 55 geändert. Diese Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen die Änderungen auf ein früheres Geschäftsjahr an, hat es dies anzugeben.
- 60P Für die Anwendung der Verlautbarung *Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung* gilt:
- a) ein Unternehmen, dessen funktionale Währung und dessen Darstellungswährung Währung eines Hochinflationslandes (oder Währungen verschiedener Hochinflationsländer) sind, und das die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausländischer Geschäftsbetriebe, deren funktionale Währung die Währung eines Nicht-Hochinflationslandes ist, umrechnet, muss

- i) die Änderungen ab Beginn des Geschäftsjahres anwenden, in dem es die Änderungen erstmals anwendet,
 - ii) die in seinen zuvor veröffentlichten Abschlüssen enthaltenen Vergleichsbeträge dieses ausländischen Geschäftsbetriebs anpassen, indem es gemäß Paragraph 34 von IAS 29 den allgemeinen Preisindex, den es auf die Vergleichszahlen für die vorangegangene Berichtsperiode anwendet, heranzieht und
 - iii) vergleichende zusammengefasste Finanzinformationen über seine ausländischen Geschäftsbetriebe angeben und diese Informationen entsprechend kennzeichnen, damit ersichtlich wird, dass das Unternehmen die Informationen unter Anwendung von Ziffer ii erstellt hat.
- b) mit Ausnahme der Festlegung unter Buchstabe a hat ein Unternehmen die Änderungen gemäß IAS 8 rückwirkend anzuwenden, und
- c) ein Unternehmen ist nicht zur Angabe der Informationen verpflichtet, die ansonsten nach Paragraph 28(f) von IAS 8 anzugeben wären. Ebenso wenig ist ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, zur Angabe der Informationen verpflichtet, die ansonsten nach Paragraph 178(f) von IFRS 19 anzugeben wären.

Änderungen an anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards

IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben

Die Paragraphen 219A–219B, 220A und A4A werden eingefügt.

Angabevorschriften

...

IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen

...

219A Wenn ein Unternehmen zur Umrechnung seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs Paragraph 41A von IAS 21 anwendet, hat es anzugeben, dass alle Beträge in seinem Abschluss (d. h. Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalposten, Erträge und Aufwendungen sowie – sofern es nicht Paragraph 47A von IAS 21 anwendet – Vergleichsinformationen) oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seiner ausländischen Geschäftsbetriebe zum Stichtagskurs der letzten Bilanz umgerechnet wurden.

219B Wenn die funktionale Währung eines Unternehmens die Währung eines Hochinflationslandes ist und das Unternehmen zur Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seiner ausländischen Geschäftsbetriebe die Paragraphen 41A und 47A von IAS 21 anwendet, hat es zu seinen ausländischen Geschäftsbetrieben zusammengefasste Finanzinformationen anzugeben. Die vergleichenden zusammengefassten Finanzinformationen über seine ausländischen Geschäftsbetriebe hat das Unternehmen entsprechend zu kennzeichnen, damit ersichtlich wird, dass es die Informationen gemäß Paragraph 34 von IAS 29 unter Verwendung des allgemeinen Preisindexes erstellt hat, den es auf die Vergleichszahlen für die vorangegangene Berichtsperiode anwendet.

...

220A Wendet ein Unternehmen Paragraph 41B von IAS 21 an, hat es anzugeben, dass seine Darstellungswährung nicht mehr die Währung eines Hochinflationslandes ist.

...

Anhang A – Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

...

Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*

...

- A4A Durch die im November 2025 veröffentlichte Verlautbarung *Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung* wurde IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* geändert und wurden die Paragraphen 219A-219B und 220A eingefügt. Die Übergangsvorschriften für die Paragraphen 219A-219B und 220A sind in Paragraph 60P von IAS 21 festgelegt. Wenn ein Unternehmen die Änderungen an IAS 21 anwendet, sind auch diese Änderungen anzuwenden.

IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern

Die Paragraphen 8 und 34 werden geändert.

Anpassung des Abschlusses

- ...
- 8 Der Abschluss eines Unternehmens, dessen funktionale Währung die eines Hochinflationlandes ist, ist unabhängig davon, ob er auf dem Konzept der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem der Tageswerte basiert, in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit auszudrücken. Die in IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* geforderten Vergleichszahlen zur Vorperiode sowie alle anderen Informationen zu früheren Perioden sind ebenfalls in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit anzugeben. Für die Darstellung von Vergleichsbeträgen in einer anderen Darstellungswährung sind die Paragraphen 41A, 42(b), 43 und 47A von IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* maßgeblich.

...

Vergleichszahlen

- 34 Vergleichszahlen für die vorangegangene Berichtsperiode werden unabhängig davon, ob sie auf dem Konzept der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem der Tageswerte basieren, anhand eines allgemeinen Preisindexes angepasst, damit der Vergleichsabschluss in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit dargestellt ist. Informationen zu früheren Perioden werden ebenfalls in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit ausgedrückt. Für die Darstellung von Vergleichsbeträgen in einer anderen Darstellungswährung sind die Paragraphen 41A, 42(b), 43 und 47A von IAS 21 maßgeblich.